

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. Juni 2013

**560.**

### **Überarbeitung der Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich, Zuschrift**

#### **IDG-Status: öffentlich**

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe wird an das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft geschrieben:

Mit Schreiben vom 15. April 2013 hat das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Stadt Zürich zur Vernehmlassung zur Überarbeitung der Gewässerschutzkarte eingeladen. Der Stadtrat bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Ausführungen des Stadtrats erfolgen unter Beachtung der nachfolgend angeführten gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche die besonders gefährdeten und die übrigen Gebiete; gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a GSchV (Gewässerschutzverordnung, SR 814.201) umfassen die in Anhang 4 Ziff. 11 der Verordnung beschriebenen besonders gefährdeten Gebiete den Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer.

Die Kantone scheiden zum Schutz von zur Nutzung vorgesehenen unterirdischen Gewässern die in Anhang 4 Ziff. 13 der GSchV umschriebenen Areale aus. Sie sind verpflichtet, Gewässerschutzkarten zu erstellen und diese nach Bedarf anzupassen (Art. 30 Abs. 1 GSchV).

Der Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Ein unterirdisches Gewässer ist nutzbar bzw. für die Wassergewinnung geeignet, wenn das Wasser im natürlichen oder angereicherten Zustand:

- a) in einer Menge vorhanden ist, dass eine Nutzung in Betracht fallen kann; dabei wird der Bedarf nicht berücksichtigt; und
- b) die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an ein Trinkwasser, nötigenfalls nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren, einhält.

Anhang 4 Ziff. 211 der GSchV führt die Restriktionen an, die notwendig sind, um den Schutz der Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub> zu erhalten:

In den Gewässerschutzbereichen A<sub>u</sub> dürfen keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen; nicht zulässig ist insbesondere das Erstellen von Lagerbehältern mit mehr als 250 000 Litern Nutzungsvermögen und mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Im Weiteren dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmegewilligungen sind möglich.

Im Schreiben vom 15. April 2013 wurden der Stadt Zürich Planausschnitte der nach geltendem Recht erstellten Gewässerschutzkarte zur Stellungnahme zugestellt. Insbesondere weist das Schreiben auf Art. 30 GSchV hin, welche Bestimmung verlangt, die Gewässerschutzkarte, die weitestgehend auf den hydrogeologischen Gegebenheiten und somit in planerischer Hinsicht auf der Grundwasserkarte basiert, bei Bedarf anzupassen. Dies bedeutet

in der Praxis, dass neu ausgeschiedene  $A_U$ -Gebiete künftig unter die entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen fallen werden.

Gestützt auf diese Ausführungen nimmt der Stadtrat zur geplanten Überarbeitung der Gewässerschutzkarte wie folgt Stellung:

– **Fall 24 in Zürich–Seebach**

Die geplanten Änderungen sind marginal. Dazu sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

– **Fall 37 in Zürich–Seefeld**

In Zürich–Seefeld soll ein grosses vollständig städtisch überbautes Gebiet in den Gewässerschutzbereich  $A_U$  eingereiht werden.

Damit Grundwasser i.S.v. Anhang 4 Ziff. 11 GSchV schutzwürdig ist, muss neben der Menge auch die Qualität so beschaffen sein, dass Trinkwasser mit einfachen Mitteln aufbereitet werden kann. Qualitätsangaben sind zu diesem Grundwasser nach unserem Kenntnisstand nicht vorhanden. Das Gebiet ist bereits seit vielen Jahren überbaut. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserqualität nicht optimal ist. Die dort vorhandenen Wasservorkommen sind auf jeden Fall einem grossen Risiko einer Trinkwasserverschmutzung ausgesetzt.

Zusätzlich muss für eine Trinkwasserfassung eine Schutzzone 1, 2 und 3 ausgeschieden werden. Die Schutzzone 1 umfasst die unmittelbare Umgebung einer Trinkwasserfassung. Die Schutzzone 2 (engere Schutzzone) entspricht angenähert einem Kreis mit mindestens 100 Metern Radius, während die Schutzzone 3 (weitere Schutzzone) mit einem nochmals um minimal 100 Meter grösseren Radius ausgelegt werden muss («Wegleitung Grundwasserschutz» des Bundesamts für Umwelt, BAFU, Bern 2004, S. 43 ff.). Die Überbauungsdichte im genannten Gewässerschutzbereich erlaubt es nicht, eine Schutzzone in den erwähnten Dimensionen auszuscheiden. Es wird deshalb auch nie möglich sein, das Grundwasser im Perimeter zu nutzen, da die Voraussetzungen zur Ausscheidung einer Schutzzone nicht gegeben sind.

Die Wasserversorgung nutzt für ihr Trinkwasser zu 70 Prozent aufbereitetes Wasser aus dem Zürichsee und Grundwasser aus dem Hardhofareal. Für das Notwasser dienen ihr Quellen aus dem Sihl- und dem Lorzetal, die täglich 20 000 Kubikmeter ohne Pumpenergie nach Zürich liefern. Aus diesen Gründen ist der Gewässerschutzbereich Seefeld für die Stadt nicht von Interesse.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ob an einer anderen Stelle das Grundwasser genutzt werden könnte, wenn die vorgesehene Erweiterung des Gewässerschutzbereichs  $A_U$  ausgeschieden würde. Die Fliessrichtung des Grundwasserstroms im neu auszuscheidenden Bereich fliesst in Richtung See und Limmat, also in westlich–nordwestliche Richtung. Beim gesamten Perimeter handelt es sich um vollständig überbautes städtisches Gebiet. Es ist für die Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken nicht geeignet. Auch hier ist eine Schutzzonenausscheidung ausgeschlossen. Eine Interessenabwägung bezüglich der Ausscheidung einer Schutzzone anderenorts würde zu demselben Resultat führen wie im Fall 37 Zürich–Seefeld.

Die vorgesehene Erweiterung des Gewässerschutzbereichs  $A_U$  erfüllt aus den bereits angeführten Überlegungen nicht den in Art. 29 Abs. 3 GSchV vorgesehenen Zweck, den Schutz des Grundwassers für eine künftige Trinkwassernutzung. Demzufolge hätten Grundeigentümerinnen oder -eigentümer infolge der Einreihung des städtischen Gebiets in den Gewäs-

erschutzbereich A<sub>u</sub> Einschränkungen hinzunehmen, denen keine öffentlichen Interessen gegenüber stehen.

Der Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> im Seefeld ist daher aufzuheben.

– **Fall 104 in Zürich–Witikon**

Der dort befindliche Brunnen ist mit einem Piktogramm «Kein Trinkwasser» versehen. Die provisorische Schutzzone ist demzufolge aufzuheben.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, die Wasserversorgung und durch Zuschrift an das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin